

Ausschuss des Jugendparlaments

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Douglas Orsini-Rosenberg (Türkis) und Tristan Malle (Weiß)

zur Gesetzesvorlage Nr. 5 der Beilagen des Jugendparlaments betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird.

Der im Titel bezeichnete Gesetzantrag wird wie folgt geändert:

§ 106a lautet:

§ 106a. (1) Wer eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt, indem er längere Zeit hindurch **oder in sonst erheblicher Weise** über elektronische Kommunikationsmittel ihre Würde oder ihre Privatsphäre verletzt, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro zu bestrafen. **Eine unzumutbare Beeinträchtigung besteht insbesondere dann, wenn eine Person nicht mehr in der Lage ist, ihren Schul- oder Arbeitsplatz aufzusuchen oder elektronische Kommunikationsmittel zu verwenden.**

(2) **Wird die Tat gemäß Abs. 1 von einem Jugendlichen erstmals begangen, so hat dieser Sozialarbeit im Ausmaß bis zu 250 Stunden zu leisten. Von einer Strafe ist in diesem Fall abzusehen.**

(3) Hat die Tat gemäß Abs. 1 den Selbstmord oder den Versuch des Selbstmordes der verletzten Person **oder eine sonstige Selbstverletzung der Person** zu Folge, so ist der Täter mit einer Freiheitsstrafe von bis zu **neun** Jahren zu bestrafen.